

Kennzeichnung FSK

ALTERSUNTERSCHIEDE UND FSK

Verantwortlich für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Film- und Spielprogrammen sind die für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden. Diese haben mit Verbänden von Filmwirtschaft- und Unterhaltungssoftwarewirtschaft im Rahmen einer Vereinbarung ein gemeinsames Verfahren festgelegt.

Möchte der Anbieter eines Films, dass bei Filmvorführungen auch Kinder und Jugendliche den Film sehen dürfen, kann er einen Antrag auf Erteilung einer Altersfreigabe bei der hierfür zuständigen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) in Wiesbaden stellen. Diese Selbstkontrolle ist eine von der Filmindustrie getragene Stelle, die Filme begutachtet und prüft, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche einen bestimmten Film sehen dürfen.



FSK ab 0 – ohne Eintrittsbeschränkung



FSK ab 6 – Eintritt ab sechs Jahren erlaubt



FSK ab 12 – In Begleitung einer **personensorgeberechtigten** Person ist für Kinder ab 6 Jahren die Anwesenheit bei Filmen, die erst für die Altersstufe ab 12 Jahren freigegeben sind, erlaubt.



FSK ab 16 – Eintritt **ab** sechzehn Jahren erlaubt



FSK ab 18 – Eintritt **ab** achtzehn Jahren erlaubt